

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 15. Juli 1969

64. Stück

237. Bundesgesetz:	Nacharbeit der Frauen
238. Bundesgesetz:	Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit
239. Bundesgesetz:	Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
240. Bundesgesetz:	Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968
241. Bundesgesetz:	Maßnahmen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes
242. Bundesgesetz:	Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich
243. Bundesgesetz:	Änderung der Ausgleichsordnung
244. Bundesgesetz:	Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz
245. Kundmachung:	Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

237. Bundesgesetz vom 25. Juni 1969 über die Nacharbeit der Frauen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Dienstnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Unter Dienstnehmerinnen im Sinne des Abs. 1 sind auch Lehrlinge zu verstehen.

§ 2. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Beschäftigung im Verkehrswesen, Rundfunk- und Fernmeldewesen, in Nachrichtenagenturen, im Beherbergungswesen einschließlich einer damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in untergeordnetem Umfang ausgeübten Verabreichungstätigkeit, in Verlagen täglich erscheinender Zeitungen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, in Lichtspieltheatern und für die Beschäftigung des in Kranken-, Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten zur Aufrechterhaltung des Betriebes neben den Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendigen sonstigen Personals.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten des weiteren nicht für

- a) Dienstnehmerinnen des Bundes, der Bundesländer, der Gemeindeverbände und

Gemeinden; sie gelten jedoch, soweit Abs. 1 nichts anderes bestimmt, für Dienstnehmerinnen, die in Betrieben, bei Regiebauten oder in Kranken-, Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten des Bundes, der Bundesländer, der Gemeindeverbände und Gemeinden beschäftigt sind;

- b) das weibliche pharmazeutische Personal in Apotheken;
- c) Ärztinnen;
- d) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, gelten;
- e) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, gelten;
- f) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, gelten;
- g) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, gelten;
- h) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, gelten;
- i) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, gelten;
- j) Dienstnehmerinnen, für die die Vorschriften des Privatkraftwagenführergesetzes, BGBl. Nr. 359/1928, gelten;

- k) Heimarbeiterinnen im Sinne des Heimarbeitengesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961;
- l) Dienstnehmerinnen, die verantwortliche Stellen leitender oder technischer Art innehaben;
- m) Dienstnehmerinnen, die den Beruf eines Detektivs ausüben;
- n) Dienstnehmerinnen für die Zeit, in der sie Arbeiten als Messegestalter verrichten;
- o) Dienstnehmerinnen in Betrieben des Zimmer- und Gebäudereinigungsgewerbes, hinsichtlich der erforderlichen Arbeiten zur Reinigung der Straßenunterführungen sowie der Bahnstationen und der erforderlichen Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen;
- p) Dienstnehmerinnen in Betrieben des Rauchfangkehrergewerbes, hinsichtlich der auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgeschriebenen Arbeiten, soweit diese nur in den Nachtstunden durchgeführt werden können;
- q) weibliche Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten sowie im Beratungsdienst eingesetzte weibliche Bedienstete von beruflichen Interessenvertretungen.

Nachtruhe

§ 3. (1) Dienstnehmerinnen dürfen während der Nacht (Abs. 2 und 3) nicht beschäftigt werden.

(2) Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr einschließt.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann auf Antrag eines Betriebsinhabers nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer für Betriebe, die dem Einfluß der Jahreszeit unterworfen sind oder allgemein, wenn außerordentliche Umstände es erfordern, auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch für nicht mehr als 40 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, zulassen, daß als Nacht ein Zeitraum von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr einschließt, gilt.

Ausnahmen

§ 4. (1) In Betrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise, in denen nach spätestens fünf Wochen ein Schichtwechsel eintritt, dürfen Dienstnehmerinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsinspektorat kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um 5 Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetz-

lichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spätschicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünf-Tage-Wochenbetriebes unter Berücksichtigung einer halbstündigen Ruhepause unbedingt notwendig ist. Die Beendigung der Spätschicht um 24 Uhr ist nur dann zuzulassen, wenn für die Dienstnehmerinnen das Erreichen der Wohnung in einem zumutbaren Zeitraum sichergestellt ist. Sofern die Erreichbarkeit der Wohnung durch öffentliche Verkehrsmittel nicht gegeben ist, hat der Dienstgeber für eine entsprechende Transportmöglichkeit zu sorgen.

(2) Dienstnehmerinnen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, soweit deren Beschäftigung nicht bereits auf Grund des § 2 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist, dürfen auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Das gleiche gilt für weibliche Angestellte von Reisebüros, soweit diese als Reisebegleiter tätig sind.

(3) In Betrieben des Zuckerbäckergewerbes darf weibliches Ladenpersonal zum Zwecke von Abschlußarbeiten im Anschluß an die jeweils geltende Ladenschlußzeit im Ausmaß von einer halben Stunde, längstens bis 21.30 Uhr, beschäftigt werden.

(4) Bis 22 Uhr dürfen beschäftigt werden:

- a) weibliche Angestellte von Kraftfahrerschulen, von Speditionsbetrieben, diese jedoch nur für Abschluß- und Grenzspeditionsarbeiten sowie für Arbeiten auf Flughäfen, und von Reisebüros, sofern die weiblichen Angestellten mit der Abfertigung von Reisegruppen befaßt sind,
- b) Dienstnehmerinnen für die Zeit, in der sie aus einem dringenden Bedürfnis zu Arbeiten im Zusammenhang mit Bilanzerstellung, Betriebsprüfung oder Inventur herangezogen werden müssen.

(5) In offenen Verkaufsstellen dürfen Dienstnehmerinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Bei Bällen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Dienstnehmerinnen als Fotografen bis 24 Uhr beschäftigt werden.

(6) Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Beschäftigung von weiblichem Reinigungspersonal

mit Reinigungsarbeiten während der Nachtzeit, ausgenommen die Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr, zulassen, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt und eine mindestens sieben aufeinanderfolgende Stunden umfassende Zeitspanne in sich schließt, die zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens liegt.

(7) In Fällen, in denen es sich um Arbeiten an Rohstoffen oder in Bearbeitung stehenden Stoffen handelt, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, kann, sofern es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Stoffen erforderlich ist, das Arbeitsinspektorat bis zur Dauer von zwei Wochen und darüber hinaus das Bundesministerium für soziale Verwaltung Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit zulassen; in beiden Fällen sind vorher die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu hören.

Ausnahmen in Notfällen

§ 5. (1) Das Verbot der Nachtarbeit (§ 3 Abs. 1) findet keine Anwendung auf

- a) Arbeiten, die im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, sofort notwendig werden;
- b) Arbeiten an Rohstoffen oder in Bearbeitung stehenden Stoffen, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, sofern diese zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Stoffen erforderlich sind und es sich hierbei um nicht vorhersehbare Arbeiten handelt.

(2) Der Dienstgeber hat die Vornahme von Arbeiten gemäß Abs. 1 dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung allgemein Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen.

Auflegen des Gesetzes

§ 6. Die Dienstgeber sind verpflichtet, einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an einer geeigneten, für die Dienstnehmerinnen leicht zugänglichen Stelle aufzulegen.

Aufzeichnungen und Auskunftspflicht

§ 7. (1) Die Dienstgeber haben Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Nachtarbeit der einzelnen Dienstnehmerinnen ihres Betriebes zu führen.

(2) Die Dienstgeber haben den Organen der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufenen Behörde zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu geben.

Behördenzuständigkeit

§ 8. (1) Die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich jedoch um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Strafbestimmungen

§ 9. (1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe von 300 S bis 6000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können beide Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Weitergelten von Regelungen

§ 10. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende, für die Dienstnehmerinnen günstigere kollektivvertragliche oder betriebliche Regelungen werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für dessen Geltungsbereich alle die Nachtruhe und den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen regelnden Bestimmungen folgender Vorschriften außer Kraft:

- 1. der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 447 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939), und
- 2. der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939).

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Dienstnehmer, auf deren Dienstvertragsverhältnis das Angestellten-gesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Journalistengesetz oder ausschließlich die dienstvertragsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
- c) hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- d) im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Jonas

Klaus Rehor Klecatsky Mitterer

238. Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 262/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach Artikel I ist ein neuer Artikel II nachstehenden Wortlautes einzufügen:

„Artikel II

§ 13 a. Die Vorschriften des Art. I finden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b bis d auch auf Arbeitslose Anwendung, die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem knappschaftlichen Betrieb standen, in dem Buntmetallerze, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Talk, Schwerspat, Gips oder Anhydrit gewonnen werden und deren Dienstverhältnis infolge Produktionseinschränkung oder Stilllegung des Betriebes geendet hat, sofern sie während ihrer Beschäftigungsdauer im Bergbau überwiegend unter Tag beschäftigt waren.“

2. Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung be-traut.

Jonas

Klaus Rehor

239. Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentner-gesetzes, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 90/1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1957, 266/1959, 19/1962, 217/1962, 258/1963, 283/1963, 86/1965, 10/1967, 11/1968 und 20/1969 wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6.000 K bis 20.000 K	... 520'—
2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K	... 580'—
3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K	... 640'—
4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K	... 690'—
5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K	... 740'—
6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K	... 800'—
7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K	... 900'—
8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K	... 990'—
9 von mehr als	100.000 K	... 1170'—.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Klaus Rehor

Verdienste um die Republik Österreich, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1954, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu entfallen.

2. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“ und hat zu lauten wie folgt:

„§ 3. Die im § 2 erwähnte Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

3. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas			
Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky	
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer	
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

243. Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, mit dem die Ausgleichsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, wird in folgender Weise geändert:

1. § 56 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wenn der Schuldner den Ausgleichsvorschlag vor Beginn der Ausgleichstagsatzung zurückzieht oder wenn ein Ausgleich nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen worden ist.“

2. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a. (1) Wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, auf seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, hat das Ausgleichsgericht, sofern der Ausgleich nicht innerhalb der im § 56 Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Frist angenommen wird, diese Frist auf Antrag des Ausgleichsverwalters so weit zu erstrecken, als dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in größerem Umfang oder zur Vermeidung anderer schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen, geboten ist.“

(2) Die im § 56 Abs. 1 Z. 1 festgesetzte Frist kann auch mehrmals, jedoch auf höchstens ein Jahr, erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist beim Ausgleichsgericht angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der etwa bestellte Gläubigerbeirat zu hören; zur Frage, ob die Erstreckung der Frist im öffentlichen Interesse liegt, ist den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist dem Ausgleichsverwalter, dem Schuldner und allen Gläubigern zuzustellen. Gegen die Entscheidung, mit der der Antrag des Ausgleichsverwalters abgewiesen worden ist, kann Rekurs ergriffen werden.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

	Jonas	
Klaus		Klecatsky

244. Bundesgesetz vom 26. Juni 1969 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Auf die Landesvertragslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen finden folgende Vorschriften Anwendung:

- a) das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,
- b) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Landesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird,

an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,

- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (§ 1 Abs. 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948) sich die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 richtet,
- d) sich die Zuständigkeiten als Dienstgeber nach § 2 richten und
- e) abweichend von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich der Erholungsurlaub der Landesvertragslehrer nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, fallenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer bestimmt.

§ 2. (1) Die nach den im § 1 Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften den Dienststellen des Bundes als Dienstgeber zukommenden Zuständigkeiten fallen hinsichtlich der Landesvertragslehrer den in den nach dem ersten Satz des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes ergehenden Landesgesetzen bestimmten Organen zu.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 3. Landesvertragslehrern ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst auf ihr Ansuchen ein Urlaub auf die Dauer der gemäß § 22 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehenen Lehrgänge, höchstens jedoch bis zur Dauer eines Jahres, zu gewähren, wenn die Voraussetzung für eine solche Ausbildung gegeben ist und wichtige dienstliche Gründe (Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes, Vertretungsverpflichtungen u. dgl.) nicht entgegenstehen.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird das Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962, aufgehoben.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kund-

machung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 6. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

Jonas
Klaus Schleinzer Koren

245. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Juli 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

1. Der Internationale Fernmeldevertrag, BGBl. Nr. 100/1969, wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz der Z. 4.2 der deutschen Übersetzung des Zusatzprotokolls I hat es statt „2,500.00 Schweizer Franken“ richtig „2,500.000 Schweizer Franken“ zu lauten.

2. Das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, wird wie folgt berichtigt:

Im § 4 lit. d hat es statt „§ 1 Abs. 2“ richtig „§ 1 Abs. 3“ zu lauten.

3. Im 53. Stück des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 23. Juni 1969, hat es statt „Jahrgang 1968“ richtig „Jahrgang 1969“ zu lauten.

4. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Juli 1969, BGBl. Nr. 232, mit der die Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form abgeändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Die letzte Zeile der Z. 3 hat zu lauten:

„oder tiefgekühlt (gefroren) *“.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den **Bezugspreis** umgehend zu überweisen. **Ersätze** für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.